

**Beschluss Nr. 436/2014**

Schwyz, 23. April 2014 / ju

**Entlastungsprogramm 2014–2017 – Massnahmen in der Kompetenz des Kantonsrates**  
Stellungnahme zu den Ergebnissen der kantonsrätlichen Kommissionsberatung

**1. Vorlage des Regierungsrates**

Am 11. März 2014 unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat Bericht und Vorlage zum Entlastungsprogramm 2014–2017 – Massnahmen in der Kompetenz des Kantonsrates (RRB Nr. 211/2014). Dem Kantonsrat werden fünf Entlastungsmassnahmen in seiner Kompetenz in Form eines Mantelerlasses zur Beschlussfassung unterbreitet. Die Umsetzung der fünf Massnahmen entlastet den kantonalen Finanzhaushalt ab dem Jahr 2014 jährlich wiederkehrend um 2 Mio. Franken, ab 2015 um 6.3 Mio. Franken, ab 2016 um 7.9 Mio. Franken und schliesslich ab 2017 um rund 8.8 Mio. Franken. Gleichzeitig sollen auch weitere Massnahmen mit späterem Entscheid des Kantonsrates sowie Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates und der Departemente zur Kenntnis genommen werden.

**2. Ergebnisse der kantonsrätlichen Kommissionsberatung**

Die Staatswirtschaftskommission hat die Vorlage am 14. April 2014 vorberaten. Sie ist einstimmig darauf eingetreten, hat zwei Änderungsanträge angenommen und der Vorlage mit 12 : 1 Stimmen bei einer Enthaltung in der Schlussabstimmung zugestimmt. Die Kommission hat dem Regierungsrat jeweils einstimmig zwei Prüfungsaufträge erteilt. Es wurde ein Minderheitsantrag gestellt. Im Weiteren hat die Kommission verschiedene parlamentarische Vorstösse beraten und darüber Beschluss gefasst.

**3. Stellungnahme des Regierungsrates**

Nachfolgend werden die Anträge der Kommission zu § 44 Abs. 3 Feuerschutzgesetz vom 12. Dezember 2012, SRSZ 530.110, FSG, zu § 38 Abs. 3 und 4 Mittelschutzgesetz vom 20. Mai 2009, SRSZ 623.110, MSG, inkl. der dazugehörigen Prüfungsaufträge und des Minderheitsantrags zur Aufteilung des Mantelerlasses erläutert sowie die Stellungnahmen des Regierungsrates begründet. Für den Wortlaut der beiden Anträge wird auf die beiliegende Synopse verwiesen. Diese enthält in der ersten Spalte den Wortlaut der regierungsrätlichen Vorlage und in der mittleren

Spalte denjenigen der beiden Anträge. Alle übrigen in der mittleren Spalte nicht aufgeführten Paragraphen empfiehlt die Kommission dem Kantonsrat unverändert gemäss der regierungsrätlichen Vorlage zur Annahme.

### 3.1 Änderungsantrag § 44 Abs. 3 Feuerschutzgesetz

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat, in § 44 Abs. 3 FSG den maximalen Pauschalsatz für Beiträge an ein Objekt oder eine Beschaffung mit regionalem Nutzen bei 50% zu belassen und nicht auf 30% zu reduzieren. Die Anreize für Beschaffungen mit regionalem Nutzen sollen vorab für Stützpunktfeuerwehren richtig gesetzt werden. Würde der maximale Pauschalsatz auf 30% fixiert, bestünde die Gefahr, dass Stützpunktfeuerwehren Bau- und Beschaffungsvorhaben, welche sie nun neu mit 70% zu finanzieren hätten, nicht mehr tätigen würden.

Es war nicht Absicht der regierungsrätlichen Vorlage, die Stützpunktfeuerwehren in diesem Bereich zu stark zu beschneiden. Es handelt sich dabei um Objekte und Beschaffungen für Sonderaufgaben gemäss § 31 Abs. 2 Bst. c Feuerschutzverordnung vom 26. März 2013, SRSZ 530.111, FSV. Diesen kommt eine besondere Bedeutung zu. Der Änderungsantrag der Kommission führt zu einer Reduktion des Entlastungspotenzials von jährlich Fr. 80 000.-- gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage. Der Regierungsrat kann dem Änderungsantrag zustimmen.

Die Kommission erteilt dem Regierungsrat den Auftrag, eine Entflechtung der Aufgaben, Kompetenzen und Finanzierung im Bereich des Feuerschutzes zu prüfen. Dabei seien vorab die Fragen nach der Zweckmässigkeit und Notwendigkeit des Raum- und Ausrüstungskonzepts (RAK) zu klären und im Sinne der fiskalischen Äquivalenz zu prüfen, ob die Kantonsbeiträge für Bau- und Beschaffungsvorhaben gänzlich gestrichen und im Gegenzug der Kanton die Kosten für Aus- und Weiterbildung wieder voll übernehmen solle. Der Regierungsrat wird diese Auslegeordnung auftragsgemäss bis Ende 2014 vornehmen.

### 3.2 Änderungsantrag § 38 Abs. 3 und 4 Mittelschulgesetz

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat, in § 38 Abs. 3 und 4 Mittelschulgesetz, SRSZ 623.110, MSG, den Sockelbeitrag des Kantons an die privaten Mittelschulen auf lediglich 75% (statt 70%) und den Investitionszuschlag auf lediglich 15% (statt 10%) zu reduzieren. Auch die privaten Mittelschulen sollen im Sinne der Beitragssymmetrie ihren Teil an die Sanierung des Kantonshaushalts leisten. Die Reduktion hat allerdings massvoll zu erfolgen.

Der Regierungsrat hat auch nach der Vernehmlassungsphase Gespräche mit Exponenten der privaten Mittelschulen geführt und ist zum Schluss gekommen, dass er mit der regierungsrätlichen Vorlage an der oberen Grenze der Beitragsreduktion liegt. Es könne sein, dass die vorgesehenen Kürzungen bei der am stärksten betroffenen privaten Mittelschule Theresianum Ingenbohl in der Tat möglicherweise existenzbedrohend seien. Der Änderungsantrag der Kommission führt zu einer Reduktion des Entlastungspotenzials um rund die Hälfte (Fr. 522 000.-- im Jahr 2015 bzw. Fr. 1 314 000.-- ab dem Jahr 2016). Der Regierungsrat kann dem Änderungsantrag zustimmen.

Die Kommission erteilt dem Regierungsrat den Auftrag, die Grundlagen für eine faire und existenzsichernde Abgeltung an die privaten Mittelschulen zu erarbeiten. Dabei sind insbesondere die Fehlanreize des heutigen Systems auszumerzen und die Transparenz bezüglich Kosten und Finanzierung der öffentlichen und privaten Mittelschulen zu erhöhen. Der Regierungsrat wird die Grundlagen bis Ende 2014 erarbeiten und ab voraussichtlich 2015 den Gesetzgebungsprozess starten, damit ein angepasster Abgeltungsmechanismus ab 2016 in Kraft gesetzt werden kann.

### 3.3 Minderheitsantrag Aufteilung des Mantelerlasses

Eine Kommissionsminderheit beantragt, dass die vorliegenden fünf Entlastungsmassnahmen in der Kompetenz des Kantonsrates nicht in Form eines Mantelerlasses, sondern als Einzelvorlagen behandelt werden. Sie argumentiert, dass bei Einzelvorlagen die unbestrittenen Massnahmen beschlossen werden können und somit nicht der ganze Mantelerlass gefährdet werde.

Der Regierungsrat lehnt den Minderheitsantrag ab. Da sämtliche aufgeführten Rechtsänderungen dasselbe Ziel, nämlich die Entlastung des Finanzhaushaltes, verfolgen, soll das Geschäft als Mantelerlass vorgelegt werden. Der Regierungsrat legt ein Gesamtpaket an Massnahmen vor, welches eine beitragsymmetrische Ausgewogenheit gewährleistet.

## 4. Finanzielle Auswirkungen

Im Vergleich zur regierungsrätlichen Vorlage reduziert sich das Entlastungspotenzial aufgrund der zwei Änderungsanträge um Fr. 576 000.-- ab 2015 und Fr. 1 326 000.-- ab dem Jahr 2016.

<i>Massnahme</i>	<i>2014</i>	<i>2015</i>	<i>2016</i>	<i>2017</i>
Massnahme 1: Personalkostenoptimierung	1 955 000	1 955 000	1 955 000	2 820 000
Massnahme 2: Reduktion der individuellen Prämienverbilligung		2 010 000	2 010 000	2 010 000
Massnahme 3: Ergänzungsleistungen zu AHV/IV: Erhöhung des Vermögenverzehrs		750 000	800 000	850 000
Massnahme 4: Feuerlöschwesen der Gemeinden: Anpassung der Kantonsbeiträge an die Ausrüstung und Ausbildung		580 000	580 000	580 000
<i>Änderungsantrag Kommission gegenüber Vorlage</i>		<i>- 80 000</i>	<i>- 80 000</i>	<i>- 80 000</i>
Entlastung nach Berücksichtigung Kommissionsantrag		500 000	500 000	500 000
Massnahme 5: Reduktion der Unterstützungsbeiträge an die privaten Mittelschulen		1 018 000	2 560 000	2 560 000
<i>Änderungsantrag Kommission gegenüber Vorlage</i>		<i>- 496 000</i>	<i>- 1 246 000</i>	<i>- 1 246 000</i>
Entlastung nach Berücksichtigung Kommissionsantrag		522 000	1 314 000	1 314 000
<i>Reduktion Entlastung gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage</i>		<i>576 000</i>	<i>1 326 000</i>	<i>1 326 000</i>
<b>Entlastung mit Änderungsanträgen der Kommission</b>	<b>1 955 000</b>	<b>5 737 000</b>	<b>6 579 000</b>	<b>7 494 000</b>

Die Umsetzung der fünf Massnahmen unter Berücksichtigung der zwei Änderungsanträge der Kommission entlastet den kantonalen Finanzhaushalt ab dem Jahr 2014 jährlich wiederkehrend um 2 Mio. Franken, ab 2015 um 5.7 Mio. Franken, ab 2016 um 6.6 Mio. Franken und schliesslich ab 2017 um rund 7.5 Mio. Franken.

## 5. Parlamentarische Vorstösse

Die folgenden parlamentarischen Vorstösse waren Gegenstand der Kommissionsberatung:

- Postulat P 7/12 „Finanzhaushalt des Kantons Schwyz sanieren;
- Postulat P 5/13 „Zeitgemässe, gerechtere Verteilung der Wasserzinsen und mehr Mitsprache für die Standortgemeinden von Stauseen;
- Postulat P 6/13 „Das Geld liegt auf der Strasse – gefragte Autonummern versteigern;
- Postulat P 8/13 „Eigenverantwortung entlastet das Budget;
- Postulat P 19/13 „Sanierung des Staatshaushalts.

Hinsichtlich der Postulate P 7/12, P 6/13 und P 8/13 ist die Kommission den jeweiligen Anträgen des Regierungsrates an den Kantonsrat auf Abschreibung gefolgt.

Mit Bezug zu den Postulaten P 5/13 und P 19/13 beantragte der Regierungsrat, diese als nicht erheblich zu erklären. Die Kommission folgt diesen Anträgen nicht. Sie beantragt, beide Postulate nicht mit dem vorliegenden Geschäft zu behandeln. P 5/13 soll im Rahmen der laufenden Totalrevision des Wasserrechts und P 19/13 im Rahmen weiterer Arbeiten zur Haushaltssanierung behandelt werden. Bei Letzterem sei es wichtig, dass das Gleichgewicht zwischen Lastenverschiebung auf Bezirke und Gemeinden, Aufgabenminderungen und Leistungsverzicht sowie zusätzlichen Einnahmen berücksichtigt wird.

### Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt,

- a) die Vorlage vom 11. März 2014 (RRB Nr. 211/2014) ergänzt um § 44 Abs. 3 Feuerchutzgesetz und § 38 Abs. 3 und 4 Mittelschulgesetz in der Fassung der Kommission gemäss beiliegender Synopse anzunehmen;
- b) den Minderheitsantrag nach Aufteilung des Mantelerlasses abzulehnen;
- c) die Postulate P 7/12, P 6/13 und P 8/13 als erledigt abzuschreiben;
- d) die Postulate P 5/13 und P 19/13 im Sinne der Erwägungen zu einem späteren Zeitpunkt zu behandeln.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und Regierungsrates; Bezirke und Gemeinden; Departemente; Gerichte; Anstalten; Finanzkontrolle; Staatskanzlei (2, Sekretariat des Kantonsrates).

Im Namen des Regierungsrates:

Walter Stählin, Landammann

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber